

Die Wiederherstellung des inneren Friedens.

In der Thronrede, mit welcher die Sitzungen des jetzigen Landtages eröffnet worden, hatte der König mit eindringlichen Worten der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es gelingen werde, durch Verständigung über ein Indemnitätsgesetz den vieljährigen Streit über den Staatshaushalt zum befriedigenden Abschluß zu bringen.

Der landesväterliche Wunsch, welcher überall im Volke die freudigste Zustimmung fand, ist in Erfüllung gegangen. Durch die Beschlüsse des Landtages ist die seit dem Jahre 1862 entbehrt gebliebene gesetzliche Grundlage für die Führung des Staatshaushalts hergestellt und zugleich wieder der Boden gewonnen worden, auf welchem allein eine fruchtbare Thätigkeit der Volksvertretung für die Gesetzgebung und die gesammte Entwicklung des Landes möglich ist: der Boden einträchtigen, vertrauensvollen Zusammenwirkens mit der Staatsregierung.

In dem Indemnitätsgesetz, wie dasselbe aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und jüngst auch vom Herrenhause angenommen worden ist, sind die vom Ministerium vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben des Staates für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt der nicht zu Stande gekommenen Staatshaushaltsgesetze als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung angenommen, und überdies wird die Erklärung hinzugefügt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig veröffentlichter Staatshaushalts-Stats geführt worden wäre.

Die Regierung hatte ihrerseits das Einlenken des Abgeordnetenhauses in die Bahn der Verständigung durch versöhnliches Entgegenkommen in jeder Weise erleichtert. Der Minister-Präsident Graf von Bismarck leitete seine Rede gleich mit dem ausdrücklichen Bemerkten ein, die Mitglieder der Regierung seien gewillt, bei dieser Gelegenheit jedes Zurückkommen auf den Meinungsstreit der Vergangenheit zu vermeiden, um auch dadurch für die Aufrichtigkeit ihres Friedenswunsches Zeugniß abzulegen. Er fügte dann hinzu: die Regierung biete die Hand zur Verständigung, nicht aus Furcht vor Anklage und Verurtheilung, sondern weil für das Vaterland im Angesicht der sich vollziehenden äußeren Umgestaltungen die Wiederherstellung des Friedens im Innern ein dringendes Bedürfnis sei, und weil die Regierung aufrichtig wünsche, die an Preußen herantretenden Aufgaben in Gemeinschaft mit der Landesvertretung erfolgreich zu lösen. In ähnlicher Weise äußerten sich die anderen Minister, welche bei dieser Gelegenheit das Wort nahmen, indem sie ausdrücklich betonten, der Regierung sei es nicht aus irgend welchen augenblicklichen Rücksichten um einen Waffenstillstand zu thun, sondern um einen ehrlichen, dauernden und fruchtbaren Frieden mit der Volksvertretung.

Aus dem Gange der Berathungen, wie aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erhellt, daß dem Entgegenkommen der Regierung die gebührende Beachtung nicht versagt worden ist. In der starken Mehrheit, welche für das Indemnitätsgesetz entschied, stimmten bisherige ausgesprochene Widersacher des Ministeriums mit den Anhängern desselben, zum Theil unter der ausdrücklichen Erklärung, daß das bisherige Verhalten der Regierung nicht nur entschuldbar sei, sondern daß es zum Heile des Landes gereicht habe.

In der That muß auch jedem unbefangenen Beurtheiler, der die Augen vor der Wirklichkeit nicht verschließen will, der ganze Verlauf unserer inneren Verfassungs-Zwistigkeiten in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als dieselben bisher von den Stimmführern der Opposition dargestellt wurden.

Die düsteren Bilder von der »traurigen Lage des Landes«, die Anklagen gegen die Regierung wegen Verfassungsverletzung, Mißbrauch der Gewalt u. s. w. zerfallen in Nichts vor der einfachen Thatsache, daß es eben nur eines einzigen patriotischen Beschlusses von Seiten des Abgeordnetenhauses bedurfte, um die Finanzwirthschaft des Staates und die Thätigkeit der Landesvertretung wieder in die

regelrechte Bahn zu bringen. Nach vierjährigen harten Kämpfen, in welchen die Minister den heftigsten Anfeindungen des Parteigeistes ausgesetzt waren, steht die Regierung Seiner Majestät des Königs mit dem guten Bewußtsein da, daß sie Gesetz und Verfassung unversehr erhalten, daß sie frei und vollständig Rechenschaft geben kann über eine Verwaltung, unter welcher das Land im Innern eine gedeihliche Entwicklung genommen und nach außen hin im Streben nach den höchsten nationalen Zielen gewichtige Erfolge errungen hat.

Das Indemnitätsgesetz bildet die natürliche Grundlage für das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus, weil die Meinungsverschiedenheiten bei Feststellung des Staatshaushaltes zur Quelle jener Zerwürfnisse wurden, durch welche jede fruchtbare Thätigkeit der Landesvertretung ins Stocken kam. Aber auf dieser Grundlage muß weiter gebaut werden. Von Seiten der Minister ist zugestanden worden, daß nach Annahme des Indemnitätsgesetzes die Staatsregierung um so mehr in die Lage gebracht sei, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung den Wünschen der Volksvertretung Gehör zu leihen und bei dem Nachlassen der Parteileidenschaften das Maß der nur durch die Pflicht der Abwehr gebotenen Strenge zu beschränken. Dagegen ist auch an das Abgeordnetenhaus die Forderung zu richten, daß es nicht bloß von den Sühnungsversuchen gegen die Politik der Regierung abstehe, sondern in patriotischer Mitwirkung die Hand derselben stärken möge. Wer den Blick unverwandt auf die schweren, aber ruhmvollen Aufgaben des Vaterlandes gerichtet hält, dem wird eine solche Mitwirkung nicht schwer fallen.

Im Herrenhause kam das am 3. September im Abgeordnetenhaus angenommene Indemnitätsgesetz am 8. September zur Berathung. Die Stellung des Herrenhauses in dieser Angelegenheit bezeichnet der von der vorberathenden Kommission abgestattete Bericht in folgender Weise:

»Durch das Indemnitätsgesetz soll die Verwaltung ohne das Statsgesetz, welches der Artikel 99 der Verfassung vorschreibt, so angesehen werden, als wäre ein Statsgesetz vorhanden gewesen. Das Herrenhaus ist mit dem Ausnahme-Verfahren der Regierung, als durch die Nothwendigkeit geboten, stets einverstanden gewesen. — Insbesondere hat dasselbe schon vom ersten Ausbruch des Konflikts an der Militair-Reorganisation die hohe Bedeutung beigelegt, welche die letzten glorreichen Erfolge unserer Waffen außer jeden Zweifel gestellt haben.«

Der Vorschlag der Kommission ging dahin, dem Gesetzentwurfe in der Gestalt, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung hervorgegangen, seine Zustimmung zu ertheilen.

Trotz mancher auseinandergehender Meinungsäußerungen, welche bei der Verhandlung laut wurden, erhob sich doch gegen den Vorschlag der Kommission von keiner Seite ein eigentlicher Widerspruch. Derselbe wurde schließlich vom Hause einstimmig angenommen.

Die Erweiterung des preussischen Staatsgebietes.

In Betreff der von Preußen neu erworbenen Länder ist im Abgeordnetenhaus am 7. d. M. eine Gesetzesvorlage durch Beschlussfassung erledigt, eine zweite durch die Staats-Regierung neu eingebracht worden.

Die erste Vorlage bezog sich auf die Ländergebiete: Hannover, Hessen-Kassel, Nassau und die Stadt Frankfurt a. M. Bereits durch königliche Botschaft vom 16. August war die Absicht Sr. Majestät, diese Länder auf immer mit der preussischen Monarchie zu vereinigen, beiden Häusern des Landtages verkündet worden und an dieselben die Aufforderung ergangen, hierzu ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Staatsregierung ging in dieser Angelegenheit von dem zweifachen Grundsatze aus: einmal, daß die bestimmte Aufrichtung der preussischen Herrschaft in jenen Ländern unverweilt erfolgen müsse, — sodann, daß bis zur förmlichen Einführung der Verfassung und der Einrichtungen Preußens